vorwärts und nach wenigen Jahren war seine Schuld getilgt, ohne daß bie Bürgen sir ihn hatten eintreten mussen. Das Schriftlich, durch das ihm die Zebensverscherung ein ischnes Kapital in Nassich stellte, hattet er wie einen Schap und auf bemselben Wege sicherte er sich eine Schap und auf bemselben Wege sicherte er sich eine Scumme, die ihm einst die Ansbildung seiner beri Schne eteichtern sollte. Dit aber gestand er mit bewegten Person, daß er nächt seinen treuen Freunden jenem Brandungläch, das ihn zum armen Manne gemacht, eine Micka un verbanten habe.

Bermann.

138. Die Arbeiterversicherung.

Der Zimmerlehrling Nagel hatte die Gesellenprüfung abgelegt und seinem Meister nur freier Lebensunterhalt gewährt worden war, erhielt er jetzt einen fäglichen Lohn von 3 Mark. Als nun der Meister dem neuen Gesellen den ersten Wochenlohn auszahlte, fehlte etwas an dem vollen Betrage. Der Meister bemerkte die fragende Miene seines Gesellen und sagte: "Noo Ihrem Lohn behalte ich 41 Pfennig zurück, denn 28 Pfennig haben Sie wöchendlich zur Krankenversicherung benicht der Wickankenversicherung und 16 Pfennig zu Invalidenversicherung bei und fragte: "Muß chie dem diesen Versicherunge und Gesen versicherunge und die grate; "Muß chie dem diesen Versicherunge und gehören?"

"Gewiß," sagte der Meister, "so will es das Gesetz. Sie scheinen über diese Einrichtungen nicht recht im klaren zu sein; deshalb will ich Ihnen das, was ein junger Handwerker davon wissen muß,

mitteilen:

Alle Hausgewerbetreibenden sowie alle Arbeiter, die in der Industrie, im Handel, im Handwerk, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Postverwaltung, im Bahnbetriebe u. s. w. gegen Lohn beschäftigt sind, müssen gegen Krankheit versichert sein, desgl. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Dienstboten, Stundenfrauen, Aufwärterinnen u. s. w., sofern ihr Gehalt 2500 Mark jährlich nicht übersteigt. In der Regel gehören sie der Ortskrankenkasse an, die meistens alle Krankenversicherungspflichtigen einer Gemeinde umschließt. Manchmal bestehen für mehrere kleinere Gemeinden oder auch für einen größeren Bezirk, z. B. einen ganzen Kreis, gemeinsame Ortskrankenkassen. Jeder Gewerbezweig und jede Betriebsart soll, wenn möglich, eine besondere Ortskrankenkasse für sich haben. So besteht in unserer Stadt auch eine solche für Zimmergesellen, der Sie also angehören. Von der Verpflichtung, einer Ortskrankenkasse anzugehören, sind diejenigen Versicherungspflichtigen befreit, die Mitglieder besonderer Krankenkassen sind, wie Fabrik-, Knappschafts- und Innungskassen.

Für die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, die Hausgewerbetreibenden und die Dienstboten sind die Landkrankenkassen

eingeführt.